☐ Passer für EDV

Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.

Erlaubnisinhaber

STEGO-transporte Inhaber: Steffen Goller

Kulmbacher Straße 259
DE 95233 Helmbrechts

Erlaubnis erteilende Behörde

Landratsamt Hof

Schaumbergstraße 14
95032 Hof

Herr Karger
(09281/57-189, Julian.Karger@landkreis-hof.de)

Vorgangsnummer: IBAY00349904 0

1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom 21.03.2019 (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

1.1	Sammeln.	☒	Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:	I475T0074 7
1.2	Befördern.	☒	Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt:	I475T0074 7
1.3	Handeln.	☐	Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:	
1.4	Makeln.	☐	Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:	

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Ø

2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

siehe Beiblatt

3. Kostenentscheidung

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) für diesen Bescheid hat die Antragsstellerin zu tragen. Die Gebühr wird aufgrund des angefallenen Verwaltungsaufwandes (innerhalb des Gebührenrahmens aus Tarifnummer 8.I.0/35 des Kostenverzeichnises von 250,00€ bis 6000,00€) auf 840,00€ festgesetzt.

BARCODEFELD 75x15mm

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,
schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichts-ordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde im Bereich Wasserrechts das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
Die Einlegung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de. Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

5. Hinweise

5.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.

5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen.
Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7.

5.3 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

5.4 Frei für Hinweise der Behörde

siehe Beiblatt

Ort

Hof

Datum (TT.MM.JJJJ)

08.04.2019

Unterschrift

~~Dieses pdf-Dokument wurde elektronisch signiert.~~

BAYERN LANDRATSAMT HOF

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Ø

BARCODEFELD 75x15mm

Beiblatt Beschränkungen und Nebenbestimmungen

Vorgangsnummer: IBAY00349904 0

Nebenbestimmungen:
1. Die Erlaubnis wird für die Dauer von 10 Jahren, somit bis zum 08.04.2029 erteilt.
2. Die Beförderungserlaubnis ergeht antragsgemäß für die Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg.
3. Als für die Leitung des Betriebes verantwortliche Person wird Herr Steffen Goller, geboren am 11.02.1972 in Münchberg festgesetzt (siehe Punkt 4.1 des Antrags)
4. Für die Beaufsichtigung des Betriebes zur Einsammlung und Beförderung von Abfällen wird Herr Jan Goller, geboren am 03.06.1992 in Münchberg festgesetzt (siehe Punkt 5.1 des Antrags)
5. Eingesammelt und befördert werden dürfen alle Abfallarten nach der derzeit gültigen Fassung der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).
6. Gem. § 6 Satz 2 BefErlV haben die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen regelmäßig, mindestens alle 3 Jahre an Lehrgängen i.S. des § 3 Abs. 1 Nr. 2 BefErlV teilzunehmen. Die Teilnahmebescheinigung an diesen Fortbildungsmaßnahmen ist dem Landratsamt Hof unaufgefordert, spätestens alle 3 Jahrenach Ausstellungsdatum nachzuweisen.
7. Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die sich daraus ergebenden Nebenpflichten zu beachten. Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 BefErlV).
8. Hiermit werden Sie verpflichtet gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 BefErlV dem Landratsamt Hof Veränderungen von Umständen mitzuteilen, die für die Erfüllung der Erlaubnisvoraussetzungen erheblich sind (z.B. strafrechtliche Ermittlungsverfahren).
9. In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzen Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt, eine Kopie der Beförderungserlaubis mitzuführen und den zur Kontrolle und Überwachung befugten Personen auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen. Des Weiteren ist eine Koppie des Entsorgungsnachweises, des vereinfachten Entsorgungsnachweises oder der Nachweiserklärung, die Begleitscheine oder die Übernahmescheine für die eingesammelten oder beförderten Abfälle mitzuführen.

Begründungen:
1. Das Landratsamt Hof ist für den Erlass dieser Erlaubnis zuständig (§ 54 Abs. 1 Satz 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG-, § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) Abfallzuständigkeitsverordnung -AbfZustV-). Die Erlaubnis ist zu erteilen, da nach Prüfung Ihres elektronisch gestellten Antrages vom 21.03.2019 keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person über die für diese Tätigkeit notwendige Fach- und Sachkunde verfügt. Die Erlaubnis wird gem. § 54 Abs. 2 KrWG mit Nebenbestimmungen versehen, da dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zur Sicherstellung der Erlaubnisvoraussetzungen erforderlich ist. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich und angemessen. Die Erlaubnis ergeht antragsgemäß für die Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg.

Beiblatt Hinweise der Behörde

Vorgangsnummer: IBAY00349904 0

5.4.1 Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Erlaubnis lässt auch die Anforderungen der Gefahrgutvorschriften unberührt.

5.4.2 Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus ergebenden Nebenpflichten zu beachten.

5.4.3 Fahrzeuge, mit denen Abfälle im Rahmen dieser Erlaubnis auf öffentlichen Straßen befördert werden, sind vor Antritt der Fahrt mit zwei rechteckigen rückstrahlenden weißen Warntafeln von 40 cm Grundlinie und mindestens 30 cm Höhe zu versehen. Die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift "A" (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter) tragen. Die Warntafeln sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 Meter über der Fahrbahn deutlich sichtbar anzubringen.Bei Zügen muss die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein. Für das Anbringen der Warntafeln hat der Fahrzeugführer zu sorgen. (§ 55 KrwG).

5.4.4 Die Erlaubnis kann, insbesondere bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben, der Nichteinhaltung dieser Erlaubnis sowie sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des Abfallgesetzes und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen zurückgenommen oder widerrufen werden.

Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Erlaubnisinhaber

Firma
STEGO-transporte
Inhaber: Steffen Goller
Kulmbacher Straße 259
DE 95233 Helmbrechts

Erlaubnis erteilende Behörde

Landratsamt Hof
FB 403 - Umwelt
Schaumbergstraße 14
DE 95032 Hof

Vorgangsnummer: **IBAY00358935** 7

1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom **15.11.2024** (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

1.1	Sammeln.	X	Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:	**I475T0074** 7
1.2	Befördern.	X	Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt:	**I475T0074** 7
1.3	Handeln.		Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:	
1.4	Makeln.		Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:	

2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

3. Kostenentscheidung

4. Rechtsbehelfsbelehrung

5. Hinweise

5.1 Der Bescheid vom 08.04.2019 wurde hinsichtlich der für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Person, Frau Katharina Raff, geändert. § 5 Abs. 3 AbfAEV gilt entsprechend.

Sämtliche weiteren Auflagen, Beschränkungen und Nebenbestimmungen gelten weiterhin bis zum 08.04.2029.

Ort

LANDRATSAMT HOF

Datum (TT.MM.JJJJ)

13.01.2025

Unterschrift

Fischer, Verwaltungswirtin

BAYERN LANDRATSAMT HOF